

Reisekostenklage vor dem Verwaltungsgericht Hannover erfolgreich!

In einem Prozess vor dem Verwaltungsgericht Hannover wurde die Regional Direktion Hameln des LGLN verpflichtet strittige Reisekostentagegelder zu bezahlen (Az.: 2 A 2671/09). Der Kläger wurde vom Dienstleistungszentrum Nord des dbb vertreten.

Zur Vorgeschichte

Im Bundesreisekostengesetz vom 26.05.2005 wird erstmalig geregelt, dass kein Tagegeld gewährt wird, wenn „zwischen der Dienststätte oder der Wohnung und der Stelle, an der das Dienstgeschäft erledigt wird, nur eine geringe Entfernung“ besteht.

Mit Erlass vom 16.03.2006 des MF wurde konkretisiert, dass eine Entfernung von unter 2km im Sinne des BRKG als gering anzusehen ist.

Über die korrekte Anwendung dieses Erlasses gab es, nicht nur in der GLL Hameln, immer wieder Meinungsverschiedenheiten, die im Sommer 2009 schließlich zu Widerspruch und Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover eines Bediensteten führten.

Der Fall

Die GLL Hameln legte das Gesetz und den Erlass so aus, dass für die Ermittlung der Entfernung ein Radius von 2km um die Dienststelle und die Wohnung des jeweiligen Bediensteten maßgeblich sei. Darüber hinaus machte sie zur Bedingung, dass die gesamte Zeit der Dienstreise außerhalb dieses 2km Radius verbracht werden musste. In einem Fall verweigerte sie sogar die Zahlung des Tagesgeldes, als zusätzlich zur achtstündigen Tätigkeit außerhalb des Radius ein weiteres Dienstgeschäft innerhalb des Radius erledigt wurde!

Als auch die Einschätzung des Kollegen Werner Wagener aus dem Dezernat 6 der GLL Lüneburg „die Bemessung durch einen Radius um die Wohnung oder die Dienststelle ist m. E. nicht sachgerecht, weil es immer auf die objektiv zurückgelegte Fahrtstrecke zwischen den Orten ankommt“ die Dienststelle nicht zum Einlenken brachte, entschloss sich ein Mitarbeiter mit Rechtsmitteln gegen die Verweigerung mehrerer Tagegelder vorzugehen. Während des laufenden Widerspruchsverfahrens kamen zwei weitere Fälle hinzu, gegen die ebenfalls Widerspruch eingelegt wurde.

In ihren Widerspruchsbescheiden vom November 2009 räumt die GLL nach dreieinhalb Jahren Streit dann überraschend ein: „Deshalb kommt es nach Sinn und Zweck der Vorschrift tatsächlich nicht auf die Luftlinie, sondern auf die zu Fuß zurückzulegende Entfernung zwischen Dienststelle bzw. Wohnung und Ort der dienstlichen Verrichtung an. (...) wäre die Ansetzung eines Radius in Städten wie Hameln, wo häufig die Weser zu überqueren ist, (...) unangemessen“. Der Forderung des Widerspruchsführers die gefahrene Strecke zugrunde zu legen folgte sie jedoch nicht. Im Ergebnis brachte diese neue Sichtweise daher keine Änderung und die Widersprüche wurden abgelehnt. Die GLL vertrat die Ansicht, dass es sich bei mehreren dienstlichen Verrichtungen an einem Außendiensttag um mehrere Dienstreisen handele, die zusammengefasst werden könnten, wenn jede von ihnen tagesgeldfähig sei, also außerhalb der 2km Entfernung liege.

Trotz der im Verfahren geäußerten neuen Erkenntnis, dass die Anwendung eines Radius unsachgemäß ist, scheut sich die Dienststelle nicht, diese Regelung im Dienstalltag weiterhin anzuwenden!

Das Urteil

Das Gericht urteilt, dass die Klage begründet ist und der Kläger Anspruch auf Gewährung von Tagegeld in Höhe von 6 Euro pro Tag nebst Prozesszinsen für die Dienstreisen an allen elf strittigen Tagen hat. Die ablehnenden Entscheidungen auf die jeweiligen Reisekostenanträge sowie die drei Widerspruchsbescheide sind rechtswidrig und werden aufgehoben.

Das beklagte Amt hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Entscheidungsgründe

„Da der Kläger an allen in Streit stehenden Tagen als Dienstreisender länger als acht Stunden von seiner Dienststelle abwesend war, ist ein Anspruch auf Tagegeld in Höhe von jeweils 6 Euro entstanden.

Dieser Anspruch ist nicht nach § 6 Abs. 1 S. 3 BRKG ausgeschlossen. Nach dieser Regelung wird Tagegeld nicht gewährt, wenn zwischen Dienststätte oder der Wohnung und der Stelle, an der das Dienstgeschäft erledigt wird, nur eine geringe Entfernung besteht. Welche Distanz als geringe Entfernung zu betrachten ist, kann das Gericht offen lassen, weil diese Norm auf die betroffenen Dienstreisen ihrem Wortlaut nach nicht anwendbar ist. Denn der Kläger hat dabei nicht jeweils ein Dienstgeschäft, sondern mindestens zwei Dienstgeschäfte erledigt. Die Dienstreisen des Klägers können auch nicht wie von dem beklagten Amt befürwortet gedanklich in mehrere Dienstreisen zergliedert werden. Dem steht die Begriffsbestimmung der Dienstreise in § 2 BRKG entgegen. (...) Danach hat der Kläger seine Dienstreisen jeweils mit der Abfahrt von der Dienststelle begonnen und mit seinem Wiedereintreffen am Nachmittag in der Dienststelle beendet. (...) Die Situation eines Dienstreisenden, der nur ein Dienstgeschäft in geringer Entfernung erledigt, ist mit der des Klägers in den hier streitigen Fällen nicht zu vergleichen. In dem gesetzlich geregelten Fall des § 6 Abs. 1 S. 3 BEKG befindet sich der Dienstreisende in einem örtlichen Umfeld, das ihm vertraut ist und in dem er sich deshalb ohne Mehraufwendungen verpflegen kann (...). Bei einer Dienstreise, die auch an einen weiter entfernten Ort führt, ist dies zu dem Zeitpunkt oder den Zeitpunkten, in denen die Verpflegung notwendig wird, nicht zwangsläufig der Fall. Auf die Dauer der Dienstverrichtung innerhalb der geringen Entfernung zur Dienststätte beziehungsweise Wohnung und außerhalb dieser geringen Entfernung kommt es nicht an.“

Andreas Held